

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 111

Nr. 15

München, den 7. Juli

1948

## Inhalt:

	Seite		Seite
1. Verordnung des Bayerischen Ministerpräsidenten zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensbestände (Rückerstattungsgesetz) vom 15. April 1948 . . . . .	111	die Meldepflicht von Früh- und Fehlgeburten vom 18. Juni 1948 . . . . .	111
Gesetz zur Abänderung des Gesetzes Nr. 89 über		Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigung vom 25. Juni 1948 . . . . .	112

## I. Verordnung

### des Bayerischen Ministerpräsidenten zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände

Auf Grund des Artikels 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände, GVBl. 1947, S. 221, wird verordnet:

#### § 1

Dem Bayerischen Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung — Abt. Wiedergutmachung — obliegt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung.

#### § 2

Wiedergutmachungsbehörden im Sinne des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung sind die Zweigstellen des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung, Abt. Wiedergutmachung.

#### § 3

Die Wiedergutmachungsbehörden unterstehen dienstaufsichtlich dem Leiter des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung, fachaufsichtlich dem Wiedergutmachungsrat. Die Fachaufsicht beschränkt sich auf die Aufstellung allgemeiner Richtlinien für das Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde; die Erteilung von Weisungen für die sachliche Behandlung eines einzelnen Falles ist nicht zulässig.

Der Wiedergutmachungsrat besteht aus je einem Vertreter des Staatsministeriums der Justiz und des Staatsministeriums der Finanzen und dem Staatskommissar für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten.

#### § 4

Bei den Zweigstellen des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung als Wiedergutmachungsbehörden werden Güteausschüsse gebildet. Diese bestehen aus einem vom Staatsministerium der Justiz berufenen Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein muß und aus vier Beisitzern, von denen je zwei vom Staatskommissar für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten und vom Leiter des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung bestimmt werden.

Der Staatskommissar für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten und der Leiter des Bayerischen

Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung können selbst das Amt eines Beisitzers im Güteausschuß übernehmen.

#### § 5

Dem Güteausschuß der Wiedergutmachungsbehörde obliegt der Versuch einer gütlichen Einigung nach Art. 62 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung.

Der Güteausschuß kann die Vorbereitung einer gütlichen Einigung auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

Der Versuch einer gütlichen Einigung gilt gem. § 62 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung als erfolglos, wenn eine der Parteien der Wiedergutmachungsbehörde gegenüber schriftlich erklärt, daß sie Vergleichsverhandlungen ablehne.

#### § 6

Der Staatsminister der Justiz erläßt die Ausführungsverordnungen gemäß Art. 63 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung. Weitere Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung auf Grund des Art. 92 erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am 15. April 1948 in Kraft.

München, den 15. April 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans E h a r d.

## Gesetz

### zur Abänderung des Gesetzes Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten vom 14. November 1947

Vom 18. Juni 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes Nr. 89 über die Meldepflicht von Fehl- und Frühgeburten vom 14. November 1947 (GVBl. S. 214) erhalten folgende Fassung:

§ 1: Jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eingetretene Fehlgeburt (Fruchtabgang)

oder Frühgeburt ist binnen drei Tagen dem für den Ort des Ereignisses zuständigen Gesundheitsamt schriftlich unter Angabe der Dauer der Schwangerschaft und des Alters der Schwangeren anzuzeigen.

§ 2: (1) Zur Anzeige sind verpflichtet in nachstehender Reihenfolge:

1. der hinzugezogene Arzt,
2. die hinzugezogene Hebamme.

(2) Diese Personen haben den Namen, den Geburtstag und die Wohnung der Schwangeren in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dauernd auf dem laufenden zu halten ist. Das Recht zur Einsichtnahme in dieses Verzeichnis steht nur dem Amtsarzt persönlich zu.

(3) Bei Hinzuziehung eines Arztes hat dieser auch dem für seinen Dienstsitz zuständigen Gesundheitsamt die erforderliche Anzeige zu erstatten.

#### Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1948 in Kraft.

München, den 18. Juni 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans E h a r d.

### Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ueberführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948

Vom 25. Juni 1948.

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (GVBl. S. 48a) hat die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung beschlossen:

#### Artikel 1: Geltungsbereich (§ 1 des Gesetzes)

- (1) Ansprüche nach dem Gesetz stehen nur den Personen zu, die infolge Beendigung oder Einschränkung der Tätigkeit der zum Vollzug des Befreiungsgesetzes eingesetzten Dienststellen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Sonderaufgaben ausscheiden.
- (2) Den „Hauptamtlich bei der politischen Befreiung Beschäftigten“ sind auch diejenigen Vorsitzenden und Kläger gleichzustellen, die anstatt feste Bezüge nur eine Sitzungsentschädigung erhalten, die jedoch nachweisbar die Existenzgrundlage des Betroffenen bildet. Entsprechendes gilt auch für Vorsitzende und Kläger, die Bezahlung nach Arbeitstagen erhalten. Jedoch gelten Beschäftigte, die nicht ständig mindestens für die Hälfte der Arbeitszeit eingesetzt sind, nicht als hauptamtlich beschäftigt.

#### Artikel 2: Erteilung einer Zusicherung (§ 2 des Gesetzes)

- (1) Die Zusicherung wird vom Staatsministerium für Sonderaufgaben nur auf Antrag erteilt. Für die Stellung des Antrags ist das vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Für die Antragstellung ist nicht Voraussetzung, daß der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits feststeht, auch nicht, daß der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung noch der Dienstaufsicht des Staatsministeriums für Sonderaufgaben untersteht. Es genügt, daß der Antragsteller im Zeitpunkt des Ausscheidens insgesamt mindestens 12 Monate der Dienstaufsicht des Staatsministeriums für Sonderaufgaben unterstanden hat und infolge Beendigung oder Einschränkung der Tätigkeit der zum Vollzug des

Befreiungsgesetzes eingesetzten Dienststellen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Sonderaufgaben ausscheidet.

(2) Eine Zusicherung ist nicht zu erteilen:

- a) wenn der Antragsteller selbst das Arbeitsverhältnis gekündigt hat oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, es sei denn, daß sein Ausscheiden nach mindestens 12monatiger Tätigkeit auf eine gesundheitliche Schädigung zurückzuführen ist, die er nachweisbar infolge seines Dienstes erlitten hat;
- b) wenn er aus seinem Verschulden ausgeschieden ist;
- c) wenn er während der Zeit, während der er der Dienstaufsicht des Staatsministeriums für Sonderaufgaben unterstand, sich dienstlich und persönlich nicht bewährt hat;
- d) wenn feststeht, daß sein Fortkommen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausreichend gesichert ist. Dies ist regelmäßig insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller in seinem erlernten Beruf eine Stelle gefunden oder eine gleichgeartete Tätigkeit aufgenommen hat.

(3) Als Personen in ähnlich verantwortlicher Stellung (§ 2 [2] des Gesetzes) gelten

- a) im Staatsministerium für Sonderaufgaben: die Beschäftigten vom Sachgebietsleiter und dessen Stellvertreter einschließlich an aufwärts;
- b) bei den Spruch- und Berufungskammern: die Geschäftsstellenleiter und stellv. Geschäftsstellenleiter;
- c) in den Lagern:
  - die Lagerleiter,
  - „ stellv. Lagerleiter,
  - „ Wachkommandoführer,
  - „ stellv. Wachkommandoführer,
  - „ Sachgebietsleiter für den Vollzug,
  - „ Sachgebietsleiter für den Arbeitseinsatz,
  - „ Sachgebietsleiter für innere Verwaltung,
  - „ Leiter der Postzensurstellen.

(4) Der Antrag ist auf dem Dienstweg in dreifacher Fertigung einzureichen.

Zu dem Antrag haben bei Beamten, Angestellten und Arbeitern der Spruchkammern der geschäftsaufsichtsführende Vorsitzende, der dienstaufsichtsführende Vorgesetzte und der Betriebsrat — bei Beamten, Angestellten und Arbeitern der Lager der Lagerleiter, der dienstaufsichtsführende Vorgesetzte sowie der Betriebsrat, im übrigen der dienstaufsichtsführende Vorgesetzte und der Betriebsrat getrennt Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme hat grundsätzlich zu umfassen:

- 1) Überprüfung der Angaben des Antragstellers;
- 2) die Frage der dienstlichen und persönlichen Bewährung des Antragstellers, ferner wenn der Antragsteller Verwendung im öffentlichen Dienst anstrebt, die Frage, ob Umstände vorliegen, die gegen eine solche Verwendung sprechen oder sie als bedenklich erscheinen lassen;
- 3) die Frage, ob das Fortkommen des Antragstellers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausreichend gesichert erscheint;
- 4) die Frage, ob mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß der Antragsteller infolge seiner Verwendung im Dienst der politischen Befreiung aus eigener Kraft kein anderweitiges Unterkommen finden wird.

- (5) Zur Überprüfung der für die Erteilung einer Zusicherung erforderlichen Voraussetzungen setzt der Staatsminister für Sonderaufgaben einen oder mehrere Ausschüsse ein. Diese setzen sich zusammen je aus einem vom Staatsminister für Sonderaufgaben zu benennenden Vorsitzenden, einem Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, einem Vertreter der Gewerkschaften und einem von der Gewerkschaft zu benennenden Vertreter der Arbeitnehmer. Entscheidet der Ausschuß mit Stimmenmehrheit, so gilt dieser Beschluß als Vorschlag für die vom Minister für Sonderaufgaben endgültig zu treffende Entscheidung. Wenn Stimmgleichheit besteht, hat der Ausschuß den Antrag lediglich unter Hinweis auf das Abstimmungsergebnis dem Minister zur Entscheidung vorzulegen.

- (6) Die Ablehnung einer Zusicherung bedarf der Schriftform.

Gegen die Ablehnung einer Zusicherung steht dem Antragsteller das Recht der schriftlichen Vorstellung an den Minister für Sonderaufgaben zu.

**Artikel 3: Erlöschen der Zusicherung (§ 3 des Gesetzes)**

Die Entscheidung über das Erlöschen der Zusicherung trifft der Minister für Sonderaufgaben.

**Artikel 4: Angestellte und Arbeiter (§ 5 des Gesetzes)**

- (1) Sobald der Zeitpunkt feststeht, zu dem der Angestellte oder Arbeiter entbehrlich ist, ist rechtzeitig und ordnungsmäßig das Dienstverhältnis zu kündigen. Zur Kündigung sind bei Vorsitzenden und Klägern der Spruchkammern sowie bei Angestellten der Berufungskammern die Präsidenten der Berufungskammern, bei Angestellten der Spruchkammern die geschäftsaufsichtsführenden Vorsitzenden der Spruchkammern, bei Angestellten der Lager der Leiter der Abteilung 6 des Ministeriums für Sonderaufgaben ermächtigt. Im übrigen erfolgt die Kündigung durch den Minister für Sonderaufgaben.
- (2) Der Inhaber der Zusicherung hat binnen einer unerstrecklichen Frist von 21 Tagen nach Zustellung der Aufforderung dem Staatsministerium für Sonderaufgaben seine endgültige Wahl mitzuteilen. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn der Inhaber der Zusicherung dem Staatsministerium für Sonderaufgaben seine endgültige Wahl bereits mitgeteilt hat. Wird die Wahl nicht rechtzeitig getroffen, so erlöschen die Rechte aus dem Gesetz, falls nicht die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind. Der Inhaber der Zusicherung kann seine Wahl dem Staatsministerium für Sonderaufgaben mitteilen, auch bevor er hierzu eine Aufforderung erhalten hat.
- (3) Die Abfindungen (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) werden vom Staatsminister für Sonderaufgaben im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bewilligt und angewiesen. Bei Empfang der Abfindung ist der Zusicherungsbescheid des Staatsministers für Sonderaufgaben der Kasse gegen Empfangsbescheinigung zurückzugeben.

**Artikel 5: Verwendung im öffentlichen Dienst (§§ 6, 8 und 15 des Gesetzes)**

- (1) Der Inhaber der Zusicherung kann nicht Verwendung in einer bestimmten Dienststelle oder an einem bestimmten Dienstort, sondern nur Weiterverwendung im öffentlichen Dienst des Landes oder einer der im § 5 Abs. 1 Buchst. a genannten Körperschaften beanspruchen. Das Landespersonalamt bestimmt im Einvernehmen

mit dem Staatsministerium der Finanzen und den zentralen Behörden der Eisenbahn und Post den Anteil der vom Lande und von den übrigen in § 5 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes genannten Körperschaften zu übernehmenden Inhaber von Zusicherungen. Die Dienststellen des Landes und der übrigen Körperschaften sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörden dafür zu sorgen, daß die Unterbringung der ihnen zugewiesenen Inhaber von Zusicherungen erforderlichen Stellen freigehalten und freigemacht werden. Der Staatsminister der Finanzen bestimmt im Rahmen dieser Regelung den Dienstbereich, dem der Inhaber der Zusicherung zur Weiterbeschäftigung zugewiesen wird. Lehnt der Inhaber der Zusicherung die Weiterverwendung in dem hiernach bestimmten Dienstbereich ohne stichhaltigen Grund ab, so entfällt der Anspruch auf Weiterverwendung und Übergangsgeld.

- (2) Der Staatsminister der Finanzen weist die gem. Abs. 1 im Dienste des Landes weiterzuverwendenden Personen nach einem vom Landespersonalamt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festzusetzenden Verteilungsschlüssel den einzelnen Staatsministerien zu; ihnen obliegt die Bestimmung der Beschäftigungsbehörden und der Art der Verwendung.
- (3) Die Zahlung des in § 8 bestimmten Übergangsgeldes obliegt hinsichtlich jener Personen, die einem anderen Dienstherrn als dem Lande zur Weiterverwendung zugewiesen werden, diesem Dienstherrn.
- (4) Die Überführung in das Beamtenverhältnis setzt die Erfüllung aller Bedingungen voraus, die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften bei Begründung eines Beamtenverhältnisses erfüllt sein müssen; dies gilt insbesondere auch für den Nachweis abgelegter Prüfungen und für die Ableistung eines Probendienstes. Das Erfordernis bevorzugter Überführung in das Beamtenverhältnis ist erfüllt, wenn der Inhaber der Zusicherung unter gleichzubewertenden Bewerbern bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis den Vorzug erhält.
- (5) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Absätze (1) bis (4) trifft das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien und den zentralen Behörden der Eisenbahn und der Post.
- (6) Soweit bei gewissen Verwaltungszweigen in den Anstellungsgrundsätzen eine Altersgrenze vorgesehen ist, darf sie bei der Anstellung von Inhabern der Zusicherung, die das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, nicht eingewendet werden.
- (7) Als „wichtiger Grund“ der Entlassung in den ersten drei Jahren gelten nicht Maßnahmen im Rahmen einer Verwaltungsreform und Sparmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung.

**Artikel 6: Unterbringung in der Privatwirtschaft (§ 7 des Gesetzes).**

- (1) Inhaber von Zusicherungen, die einen Arbeitsplatz in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen anstreben, sind in die Gruppe I der Vermittlungsrangfolge nach Kontrollratsbefehl Nr. 3 einzureihen und bevorzugt zu vermitteln. Näheres bestimmt das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Sonderaufgaben in einer Dienstanweisung an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.
- (2) Ein Ablehnungsgrund gilt in der Regel nicht als „wichtig“, wenn der Unternehmer auf je 50 Ar-

beitskräfte nicht bereits einen Inhaber der Zusicherung eingestellt hat.

- (3) Das Arbeitsamt muß jede Einstellung eines Inhabers der Zusicherung in einer Arbeitsstelle und jede Ablehnung einer geeigneten Arbeitsstelle durch einen Inhaber der Zusicherung dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Sonderaufgaben mitteilen.

**Artikel 7: Selbständige Berufsausübung (§ 9 des Gesetzes).**

- (1) Bei Zulassungsanträgen für gewerbliche Betriebe nach Gesetz Nr. 42 vom 23. 9. 1946 (GVBl. Nr. 20, S. 299) über die Errichtung gewerblicher Unternehmen sind, abgesehen von der sachlichen oder persönlichen Eignung, die Erlaubnisvoraussetzungen gem. Art. 2 Absatz 1 des genannten Gesetzes nicht zu prüfen.

- (2) Der Zusicherungsempfänger wird zur Rechtsanwaltschaft auch dann zugelassen, wenn er die Befähigung zum deutschen Richteramt außerhalb Bayerns erlangt hat. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung müssen gegeben sein. Bei Erfüllung der Voraussetzung des § 2 d RAO ist der Probedienst in der Regel auf 6 Monate abzukürzen.

Auf den Zusicherungsempfänger finden die örtlichen Beschränkungen nach § 4 Abs. 2 RAO und Art. 7 Abs. 3 Übergangsbest. z. RAO keine Anwendung; dagegen unterliegt er der Beschränkung des § 10 Abs. 1 RAO.

- (3) Die Zulassung von Rechtsberatern nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. 12. 1935 zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsbera-

tung (RGBl. I S. 1478), die Zusicherungsempfänger sind, kann wegen mangelnden örtlichen Bedürfnissen nicht abgelehnt werden; im übrigen muß der Antragsteller den Vorschriften des Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechen.

Entsprechendes gilt für die in § 9 Abs. (3) des Gesetzes genannten Personen.

**Artikel 8: Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf (§ 11 des Gesetzes).**

Der Unterbrechung einer Berufsausbildung ist der Fall gleichzusetzen, daß der Beginn der Berufsausbildung infolge Tätigkeit für die politische Befreiung hinausgeschoben wurde.

**Artikel 9: Übergangsgeld (§§ 8, 10, 12, 17 des Gesetzes).**

Das Übergangsgeld in den Fällen der §§ 6, 7, 9, 11, 17 des Gesetzes wird vom Staatsministerium der Finanzen für Rechnung der Kasse des Landes, soweit es nicht von einer anderen Körperschaft (Art. 5 Abs. [3] zu tragen ist, angewiesen. Dieses erläßt die näheren Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Sonderaufgaben.

**Artikel 10: Inkrafttreten.**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jan. 1948 in Kraft.

München, den 25. Juni 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident.  
Dr. Hans Ehard.